



Fachbereich: Fachdienst Zentrale Verwaltung
Vorlagenerfasser: Wernecke, Iris

Beschlussvorlage BV/131/2023

| Gremium | Entscheidung | am | Öffentlichkeitsstatus |
|-----------------|---------------------|------------|------------------------------|
| Hauptausschuss | Vorberatung | 28.11.2023 | öffentlich |
| Stadtvertretung | Entscheidung | 12.12.2023 | öffentlich |

Gegenstand der Vorlage

Antrag des Ortsbeirats Kating: Änderung der Hauptsatzung betreffend die Wahl der Ortsbeiratsmitglieder

Sachverhalt:

Der Ortsbeirat Kating hat in seiner Sitzung am 02.11.2023 den Antrag an die Stadtvertretung gestellt, die Hauptsatzung der Stadt Tönning dahingehend zu ändern, dass zukünftig die vier weiteren Mitglieder des Ortsbeirates direkt und abschließend in der Einwohnerversammlung gewählt werden.

Das bisherige Verfahren ist in § 3 der Hauptsatzung wie folgt geregelt:

§ 3

Ortsteilverfassung

(zu beachten: §§ 47 b und § 47 c GO)

Für Ortsteile werden Ortsbeiräte gebildet. Sie bestehen jeweils aus drei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern sowie vier anderen Bürgerinnen und Bürgern, die der Stadtvertretung angehören können. Die Bürgerinnen und Bürger werden in einer Einwohnerversammlung des Ortsteils benannt und der Stadtvertretung zur Wahl vorgeschlagen. Der jeweilige Ortsbeirat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

Demnach werden in der Einwohnerversammlung die vier weiteren Bürgerinnen und Bürger benannt, die legitimierende Wahl erfolgt durch die Stadtvertretung, wobei der Stadtvertretung hierzu vier konkrete Vorschläge aus der Einwohnerversammlung unterbreitet werden. Sollten in der Einwohnerversammlung mehr als vier Personen benannt werden, soll hier bereits eine Abstimmung darüber erfolgen, welche vier Personen der Stadtvertretung vorgeschlagen werden. Damit obliegt es auch unter der bestehenden Regelung im Ergebnis der Einwohnerversammlung vier konkrete Bürgerinnen und Bürger zu benennen, die der Stadtvertretung zur Wahl vorgeschlagen werden. Dieses Verfahren ist mit der Kommunalaufsicht jüngst abgestimmt worden.

Die Gemeindeordnung SH sieht gemäß § 47 b Abs. 3 GO SH vor, dass die Gemeindevertretung (Stadtvertretung) den Ortsbeirat wählt. Gemäß § 47 b Abs. 4 GO SH kann die Stadtvertretung jedoch abweichend von Abs. 3 bestimmen, dass der Ortsbeirat von den Einwohnerinnen und Einwohnern gewählt wird. Demnach besteht die Rechtsgrundlage für die Stadtvertretung eine von dem bisherigen Wahlverfahren abweichende Regelung durch Satzung zu treffen und damit dem Antrag des Ortsbeirates zu entsprechen.

Die Änderung der Hauptsatzung unterliegt im Übrigen der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt.

Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Verwaltung empfiehlt, wie folgt zu beschließen:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung wie folgt zu beschließen:

Die Stadtvertretung beschließt, dem Antrag des Ortsbeirates Kating auf Änderung des Wahlverfahrens dahingehend zu entsprechen, dass zukünftig die vier anderen Bürgerinnen und Bürger in einer Einwohnerversammlung gewählt werden (§ 47 b Abs. 4 GO SH) und beauftragt die Verwaltung, einen entsprechenden Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung vorzubereiten.

2. Die Stadtvertretung beschließt:

Die Stadtvertretung beschließt, dem Antrag des Ortsbeirates Kating auf Änderung des Wahlverfahrens dahingehend zu entsprechen, dass zukünftig die vier anderen Bürgerinnen und Bürger in einer Einwohnerversammlung gewählt werden (§ 47 b Abs. 4 GO SH) und beauftragt die Verwaltung, einen entsprechenden Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung vorzubereiten.